

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die OSR Metallrecycling GmbH & Co. KG betreibt an ihrem Standort in der Wöhrstraße 15, 73432 Aalen-Unterkochen, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, insbesondere von Eisen- oder Nichteisenschrotten. Kerngeschäft des Unternehmens sind der Handel und die Vermarktung von Altmetallen.

An diesem Standort sind in der Wertstoff- und Recyclinghalle 1 die Installation und der Betrieb einer Kabelgranulierungsanlage, in der Wertstoff- und Recyclinghalle 2 die Installation und der Betrieb einer zusätzlichen Anlage zur Vorzerkleinerung innerhalb der Materialzuführung zur LIBS-Sortieranlage sowie einer Entstaubungsanlage und die Verschiebung der Lagermengen an Metallen, hier Aluminium, von Halle 1 in Halle 2 vorgesehen. Der Anlagendurchsatz, die Gesamtlagermenge, der Betriebsablauf und die Bestandsgebäude (Halle 1 und 2) bleiben unverändert. Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 8.9.1.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Gesamtgenehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

- FFH-Gebiet „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim“, FFH-Gebiets Nr. 7226311 (Nr. 2.3.1)
- Landschaftsschutzgebiet „Albtrauf zwischen Unterkochen und Baiershofen“, Landschaftsschutzgebiets-Nr. 1.36.050 (Nr. 2.3.4)
- Mehrere Naturdenkmäler (Nr. 2.3.5)
- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 2.3.7)

- Wasserschutzgebiet „WSG Knöckling, oberer u. unterer AA-Unterkochen, Stadtwerke Aalen“, Nr. 136074 (Nr. 2.3.8)
- Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung Schwarzer Kocher nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 2.3.8)
- Wasserkörper 47-01 des Kochers (Nr. 2.3.9)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des derzeit gültigen Flächennutzungsplans und ist dort als Gewerbefläche ausgewiesen. Der Gesamtprozess (Betrieb der Kabelgranulierungsanlage, Behandlung und Lagerung der vorwiegend Eisen- oder Nichteisenschrotte) findet jeweils im abgeschlossenen Raum der Wertstoff- und Recyclinghallen 1 und 2 mit Absaug- bzw. Abluftanlage statt, wodurch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der obengenannten Schutzkriterien kommt.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Uschi Hägele
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.110
Aalen, 23.09.2025

Online bereitgestellt am 25. September 2025.